

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 33/1947 (1948)

Artikel: Kanton Aargau
Autor: Bähler, E. L.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-45349>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

L. für die Bezirksschulen vom 21. Dezember 1936.

Aarg. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz vom 26. Juni 1930 über die berufliche Ausbildung vom 12. Januar 1937. Aarg. V.V. zum Bundesgesetz über das Mindestalter der Arbeitnehmer vom 24. Juni 1938, vom 14. Juni 1940. V. über die gewerbliche Berufsbildung vom 21. Februar 1941. V. über die kaufmännische Berufsbildung vom 21. Februar 1941.

Sch.O. für die Fortbildungsschulen vom 18. Februar 1942. V. des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. April 1942. R. über die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942. R. über die Fortbildungsschulen für Mädchen vom 18. September 1942. R. über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse vom 2. April 1947. L. für die Fortbildungsschulen für die männliche Jugend vom 9. Oktober 1942. L. für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

G. über die landwirtschaftliche Berufsbildung vom 8. Oktober 1945. D. über die Organisation der landwirtschaftlichen Berufs- und Haushaltungsschulen vom 12. November 1946. R. für die kantonale Gewerbeschule und das Gewerbemuseum in Aarau vom 21. September 1922. R. für die Aargauische Töcherschule vom 11. März 1935. L. für die Aarg. Töcherschule vom 11. März 1935.

R. der Kurse zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen (Haushaltungslehrerinnenseminar) vom 21. September 1934 mit Lehrplan (seither abgeändert). R. für das Lehrerseminar in Wettingen vom 5. April 1902 (mit Abänderungen). L. für das Lehrerseminar in Wettingen vom 26. März 1910 (mit Abänderungen). R. für das Lehrerinnenseminar in Aarau v. 8. Mai 1912 (mit Abänderungen). R. für die Übungsschule des Lehrerinnenseminars in Aarau v. 10. Januar 1919 (mit Abänderungen). R. über die Erwerbung der Wahlfähigkeit an aarg. Bezirksschulen v. 16. April 1938.

Sch. O. für die Aarg. Kantonsschule v. 17. April 1914. R. für die Aarg. Kantonsschule vom 28. Febr. 1908 (mit Abänderungen). L. für die Aarg. Kantonsschule v. 27. Febr. 1909. (mit Abänderungen).

Die staatlichen Stipendien im Aargau. Veröffentlicht von der Erziehungsdirektion 1947. (Sammlung der einschlägigen gesetzlichen Erlasse, mit Einleitung des Erziehungsdirektors.)

V. über die Gesundheitspflege in der Volksschule v. 19. Juni 1943 (mit Abänderung). R. über die Zahnpflege in der Volksschule v. 18. Juli 1945.

★

Für die Gemeinde- bzw. Kantonseinwohner ist der *Unterricht an allen öffentlichen Schulen auf allen Schulstufen unentgeltlich*. Nur von auswärtigen Schülern wird ein Schulgeld erhoben.

Schularzt, Schulzahnpflege, Unfallversicherung für alle Schulstufen.

1. Die Kleinkinderschule

Die Kleinkinderschulen stehen unter staatlicher Schulaufsicht. Sie werden vom Staate subventioniert, sofern sie den Vorschriften des Reglements entsprechen. Träger: Gemeinden, gemeinnützige Vereinigungen oder Private. Der Besuch ist freiwillig. In die Gemeindekindergärten sind die zwei letzten vorschulpflichtigen Jahrgänge aufzunehmen, ausnahmsweise auch jüngere Kinder, aber nicht vor vollendetem 4. Altersjahr. Wegen Unreife von der Volksschule zurückgestellte Kinder sind zum Eintritt in erster Linie berechtigt. Besuch in der Regel unentgeltlich; eventuell kleines Schulgeld. Anzahl der Kindergärten im Jahr 1946 45.

2. Die Primarschule

Eintrittsalter: Die im Kanton wohnhaften Kinder werden im Frühling desjenigen Jahres schulpflichtig, in dem sie das 7. Altersjahr vollenden.

Schuldauer: 8 Jahre (7.—15. Altersjahr). Jährliche Schulzeit 40 Wochen. Vorherrschend Koedukation.

Der *Handarbeitsunterricht für Mädchen* ist obligatorisch vom 3.—8. Schuljahr, der *Hauswirtschaftsunterricht* im 8. Schuljahr. Der Regierungsrat kann die gemeinsame Führung des hauswirtschaftlichen Unterrichts durch mehrere benachbarte Schulgemeinden verfügen, wenn die beteiligten Gemeinden nur wenig Schüler ausweisen. Besondere Kurse zur Ausbildung der *Handfertigkeit für Knaben* können von den Schulgemeinden fakultativ oder obligatorisch eingeführt werden.

Spezial- und Förderklassen sind eingerichtet für geistig und körperlich zurückgebliebene Kinder. Außerdem bestehen staatliche und private Anstaltsschulen für geistig und körperlich anormale, ebenso für schwererziehbare Kinder. Psychologische Beobachtungsstation.

Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und der Schulmaterialien auf Rechnung der Wohngemeinde. Die Materialien für Gebrauchsgegenstände, die im Handarbeitsunterricht hergestellt werden und in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie die im Hauswirtschaftlichen Unterricht verbrauchten Lebensmittel sind zu bezahlen, soweit die Kosten hierfür nicht von den Gemeinden übernommen werden.

3. Die Sekundarschule und die Bezirksschule

Die Sekundarschule und die Bezirksschule bilden zusammen mit der Primarschule die Volksschule. Der Besuch ist freiwillig. Abgabe der Lehrmittel wie dort. Schulbeginn im Frühling.

a. Die Sekundarschule

6.—8. Schuljahr. 3 Jahreskurse. Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 11. Altersjahr. Aufnahmeprüfung. Obligatorisch sind unter anderm: Französisch, Mädchenhandarbeit, Hauswirtschaft (im 8. Schuljahr); Knabenhandarbeit wie Primarschule. Zahl der Sekundarschulen im Jahr 1946: 70.

b. Die Bezirksschule

Doppelziel: Erweiterte Volksschulbildung und Vorbereitung auf die höhern Mittelschulen.

6.—9. Schuljahr. 4 Jahreskurse. Anschluß an die 5. Primarschulklasse. Eintrittsalter: zurückgelegtes 11. Altersjahr. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Obligatorisch sind unter anderm Französisch, Mädchenhandarbeit (im 9. Schuljahr fakultativ), Hauswirtschaft (8. Schuljahr); fakultativ: Latein,

Griechisch, Italienisch, Englisch, Instrumentalmusik, Knabenhandarbeit. Fachlehrersystem. Staatliche Stipendien. Zahl der Bezirksschulen im Jahr 1946: 32.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

(Der Unterricht erstreckt sich auf die in der Verordnung I zum Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung festgesetzten Pflichtstunden und Fächer).

a. Gewerbliche Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für Lehrlinge und Lehrtöchter während der ganzen Dauer der Lehrzeit (2–4 Lehrjahre). Kantonale Lehrabschlußprüfung. Entweder Klassenbildung nach dem Prinzip der Berufszugehörigkeit oder Trennung des Unterrichts in der Weise, daß der geschäftskundliche Unterricht in den lokalen Gewerbeschulen, der berufskundliche in besondern Fachkursen erteilt wird; für einzelne Branchen zentralisierte Berufsklassen. Staatliche Stipendien. 1945/46 wurden in 12 Gemeinden gewerbliche Berufsschulen geführt. Dazu kommt die Werk-schule der Firma BBC in Baden.

b. Kaufmännische Berufsschulen

Ergänzung zur Berufslehre. Obligatorium für kaufmännische Lehrlinge beiderlei Geschlechts. Kantonale Lehrabschlußprüfung. Besonders ausgebildet sind die Handelsschulen des KV in Aarau und Baden, die auch Kurse zur Weiterbildung veranstalten. Tages- und Abendkurse. Staatliche Stipendien. 1945/46 wurden in 11 Gemeinden kaufmännische Berufsschulen geführt.

5. Die allgemeinen, landwirtschaftlichen und hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Für die aus der Volksschule entlassene männliche und weibliche Jugend haben die Schulgemeinden eine Fortbildungsschule mit 3 Jahreskursen zu je 80 Unterrichtsstunden im Jahr bei jährlichem oder halbjährlichem Unterricht zu führen, der an einem Wochentag oder an 2 Wochentagen zu erteilen ist. Eventuell gemeinsame Führung einer Fortbildungsschule durch benachbarte Schulgemeinden. Der Besuch ist obligatorisch für alle Schüler und Schülerinnen, die nicht eine höhere Mittelschule oder eine berufliche Schule besuchen, deren Unterrichtszeit mindestens derjenigen der obligatorischen Fortbildungsschule entspricht. Die Fortbildungsschulpflicht dauert für Schüler mit 8 Schuljahren 3, für Schüler mit 9 Schuljahren 2 Jahre und beginnt mit dem Jahre, in welchem der Schüler aus der Volksschule austritt.

Die Schulen für die männliche Jugend sind aufgeteilt in *allgemeine* und in *landwirtschaftliche* Abteilungen. Im Mittelpunkt des Unterrichts beider

Abteilungen stehen Staats- und Wirtschaftskunde mit gesetzeskundlichen Belehrungen und bei den landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen überdies der landwirtschaftliche Fachunterricht. Die Fortbildungsschule für die weibliche Jugend ist wesentlich praktisch ausgerichtet und legt das Hauptgewicht auf den *hauswirtschaftlichen* und den Mädchenhandarbeitsunterricht. 1946 wurden in 115 Schulgemeinden landwirtschaftliche Abteilungen, in 78 Schulgemeinden allgemeine Abteilungen für die männliche Jugend und im Schuljahr 1945/46 im Sommer 194, im Winter 158 Abteilungen der Mädchenfortbildungsschule geführt.

Das neue Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung sieht die eventuelle Schaffung von «landwirtschaftlichen Vorbereitungsschulen» für Knaben und Mädchen vor, die einen wesentlich erweiterten Fortbildungsschulunterricht erteilen sollen und deren Besuch denselben Bedingungen unterstehen wird wie bei den Fortbildungsschulen.

Die nach Maßgabe der Vorschriften des «Reglements über die hauswirtschaftlichen Weiterbildungskurse» durchgeführten Kurse zur Förderung der hauswirtschaftlichen Ausbildung der Frauen werden staatlich anerkannt und subventioniert.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche

Die landwirtschaftliche Schule des Kantons Aargau in Brugg und Lenzburg

Die Aargauische Landwirtschaftliche Schule ist eine Winterschule mit Hauptsitz in Brugg und einer Zweigschule in Lenzburg. Die Errichtung weiterer Zweigschulen in andern Kantonsteilen ist im Gesetz vorgesehen und in Vorbereitung (Vorläufig Liebegg im Wynental und Frick.)

Der Unterricht an den beiden Winterschulen erstreckt sich auf zwei Halbjahreskurse, die von Anfang November bis in die zweite Hälfte März dauern. Zur Aufnahme ist notwendig, daß der Schüler am 1. Januar des laufenden Schuljahres das 17. Altersjahr zurückgelegt hat und sich über genügende Primarschulbildung und praktische Betätigung in der Landwirtschaft ausweisen kann. Die Aufnahme Neueintretender in die 2. Klasse setzt in der Regel die Absolvierung des 1. Kurses in einer andern landwirtschaftlichen Schule voraus. Abschlußprüfung. Zeugnis.

Konvikt und Externat. Verpflegungskosten. Stipendien. Die Lehrmittel sind unentgeltlich.

Angegliedert sind unter anderm der Gutsbetrieb in Wildeggen, die landwirtschaftliche Betriebsberatungsstelle, die kantonale milchwirtschaftliche Station. In den Räumen der landwirtschaftlichen Schule in Brugg werden auch die landwirtschaftlichen Sommerhaushaltungskurse durchgeführt, die mit der landwirtschaftlichen Winterschule organisatorisch verbunden sind.

Die Schweizerische Gartenbauschule für Töchter Niederlenz

Die vom schweizerischen gemeinnützigen Frauenverein gegründete Obst- und Gartenbauschule umfaßt: 1. den Berufskurs; 2. Jahres- und Halbjahreskurse; 3. kurzfristige Kurse.

Der *Berufskurs* dauert 3 Jahre (2 Schuljahre in Niederlenz und ein Praktikumsjahr in einer Handelsgärtnerei). Zur Aufnahme erforderlich sind: Die Zurücklegung des 16., besser 17. Altersjahres, Absolvierung der Sekundarschule oder entsprechende Schulbildung, Während des Praktikumsjahres Wiederholungskurs für die theoretischen Fächer in der Schule. Den Abschluß bildet die kantonale Lehrlingsprüfung mit eidgenössischem Lehrbrief.

Die Schülerinnen des *Jahreskurses* erhalten nach bestandener Prüfung einen Ausweis.

Kursgeld. Stipendien, jedoch nur für Teilnehmerinnen am Berufskurse. Beginn des Berufs- und des Jahreskurses im April; Eintritt in die kurzfristigen Kurse nach Belieben.

b. Hauswirtschaftliche

Die Kantonale Landwirtschaftliche Haushaltungsschule Brugg

ist mit der Landwirtschaftlichen Winterschule Brugg organisatorisch verbunden. Sie ist eine Sommerschule und führt jährlich zwei Kurse von je 2 Monaten Dauer durch. Der 1. Kurs beginnt Mitte April, der zweite Ende Juni. Für die Aufnahme sind die Zurücklegung des 16. Altersjahres und genügende Primarschulbildung erforderlich. Verpflegungskosten; Stipendien. (Das neue Gesetz über die landwirtschaftliche Berufsbildung sieht die Schaffung weiterer Schulen vor und verlangt für sie eine Schuldauer von mindestens 10 Wochen.)

Die Haushaltungsschule in Bremgarten (Privat)

Eintritt nach zurückgelegtem 15. Altersjahr. Kursdauer 5 Monate. Kursgeld.

Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirkes Aarau (siehe 7. Die Lehrerbildungsanstalten).

c. Gewerbliche

Das Kantonale Gewerbemuseum in Aarau mit Gewerbe- und Fachschulen

Die *gewerbliche Berufsschule* (für Lehrlinge) umfaßt folgende Berufe: 1. Allgemeiner Maschinenbau und Elektrizitätsindustrie; 2. Baugewerbe; 3. Graphische Gewerbe; 4. Bekleidungsgewerbe; 5. Verarbeitung von Papier und Leder; 6. Gartenbau; 7. Nahrungsmittelgewerbe. – Kurse zur fachlichen Weiterbildung.

Die Frauenarbeitsschule veranstaltet vierteljährliche Kurse zur Erlernung der Handarbeiten für den Hausbedarf. Je nach Schulquartal ist die Dauer 2–3 Monate. Die Kurse umfassen: Kleidermachen, Weißnähen, Zuschneidekurs, Stickkurs. Tages- und Abendunterricht. Aufnahme je nach Kurs und Tageszeit nach dem zurückgelegten 15. oder 16. Altersjahr. Kursgeld. Die Kurse sind wöchentlich auf 5 oder 9 Halbtage oder auf 1 Nachmittag oder 2 Abende verteilt.

Die Bauschule bildet Werkmeister des Baufaches aus. Die Ausbildung erfolgt in zwei Richtungen: a. Stein- und Betonbau für gelernte Maurer; b. Holzbau für gelernte Zimmerleute. Dauer des Lehrgangs: 3 Winterhalbjahre. Aufnahmebedingungen: Abgeschlossene Lehrzeit mit bestandener Lehrabschlußprüfung als Maurer, Zimmermann oder Bauzeichner; mindestens einjährige Praxis als Arbeiter; – Bauzeichner müssen sich über eine gleichlange praktische Tätigkeit im Maurer- oder Zimmerberufe ausweisen – abgeschlossene Schulbildung der Volksschulstufe (Primar-, Sekundar- oder Bezirksschule) und Besuch der gewerblichen Berufsschule während der ganzen Lehrzeit. Aufnahmeprüfung. Abgestuftes Schulgeld. Stipendien. Abschluß: Prüfung mit Diplom als Werkmeister und Bauführer.

d. Kaufmännische

Die Handelsschule der Kantonsschule in Aarau führt in 3 Jahren zum Diplom (siehe Kantonsschule).

e. Spezielle Frauenbildungsschulen

Die Aargauische Töcherschule

organisatorisch verbunden mit dem Aargauischen Lehrerinnenseminar, ist Übergangsstufe zwischen der Bezirksschule und den Frauenberufsschulen und umfaßt 2 Schuljahre. Sie schließt an die vierklassige Bezirksschule an und vermittelt die allgemeine Vorbildung für Frauenberufsschulen, z. B. für Arbeits-, Haushaltslehrerinnen- und Kindergärtnerinnenseminarien, Schulen für Hausbeamtinnen, Kinder- und Krankenpflegerinnen usw. Neben starker Betonung der Allgemeinbildung ist der Blick bereits auf die zukünftige mehr praktische Berufslinie gerichtet. Obligatorisch ist Hauswirtschaftslehre mit Kochen, fakultativ Weißnähen (an der Gewerbeschule erteilt), Stenographie. Neuerdings besteht auch die Möglichkeit, an der Handelsschule des KV einen Schreibmaschinenkurs zu belegen. Stipendien. Kursgeld für die Spezialkurse. Die 2. Klasse schließt mit einer Prüfung ab. Austrittszeugnis. Aufnahmeprüfung analog dem Lehrerinnenseminar.

7. Die Lehrerbildung

a. Die Ausbildung der Kindergärtnerinnen

Ein Kindergärtnerinnenseminar besteht noch nicht. Doch müssen die Kindergärtnerinnen an Gemeindekindergärten und staatlich subventionier-

ten Kindergärten im Besitz des Diploms eines vom Erziehungsrat anerkannten schweizerischen Kindergärtnerinnenseminars sein. Voraussetzung für diese Anerkennung ist eine mindestens zweijährige Ausbildungszeit.

b. Der Bildungskurs für Arbeitslehrerinnen

Die Arbeitslehrerinnen werden in einem staatlichen Jahreskurs, der im Frühling beginnt, ausgebildet. Für den Eintritt sind einige technische Vorkenntnisse und eine abgeschlossene Volksschulbildung erforderlich. Die Schülerinnen der Aargauischen Töcherschule, die den Arbeitslehrerinnenkurs besuchen wollen, haben den für sie eingerichteten vorbereitenden Weißnähkurs an der Gewerbeschule zu absolvieren. Lehrpraktikum. Stipendien. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

c. Das Hauswirtschaftslehrerinnenseminar in Aarau

geführt von der Kulturgesellschaft des Bezirks Aarau, wird staatlich subventioniert. Es umfaßt einen zweijährigen Ausbildungskurs. Das Schuljahr beginnt jedes zweite Jahr im Frühling. Aufnahmeberechtigt sind Primar- und Arbeitslehrerinnen (letztere in der Regel mit Bezirksschulbildung) sowie Absolventinnen von mindestens elf aufeinanderfolgenden Schuljahren (unmittelbarer Anschluß an die 2. Töcherschulklasse). Eine weitere Vorbedingung ist die Absolvierung eines halbjährigen Haushaltpraktikums, das eventuell nach der Wahlfähigkeitsprüfung nachgeholt werden kann. Theoretisch-praktischer Unterricht; hauswirtschaftliche Übungsschule (obligatorischer Fortbildungskurs I und II). Kursgeld. Stipendien. Wahlfähigkeitsprüfung mit Lehrpatent.

d. Die Ausbildung der Primarlehrkräfte

Für die Ausbildung der Primarlehrer sorgen die zwei staatlichen Seminarien.

Das Lehrerseminar in Wettingen

Das Lehrerinnenseminar in Aarau

Beide Anstalten umfassen 4 Jahreskurse. Der Anschluß eines 5. Schuljahres ist zur Zeit in Beratung. Der Eintritt erfolgt nach Absolvierung der 4. Bezirksschulklasse (16. Altersjahr) auf Grund einer Aufnahmeprüfung und einer vierteljährlichen Probezeit. Die Berufsbildung, für deren praktischen Teil jeder der beiden Anstalten eine zweiteilige Übungsschule zur Verfügung steht, beginnt in der 3. Klasse und geht mit der Allgemeinbildung parallel. Inhaber eines schweizerischen Maturitätszeugnisses können die Berufsbildung an ihr vorausgehendes Gymnasialstudium anschließen und in einem Jahr vollziehen. Lehrpraktikum. Staatsstipendien. Den Abschluß bildet die Wahlfähigkeitsprüfung mit dem Lehrpatent. Die Wahlfähigkeitsprüfung ist auch aargauischen Abiturienten auswärtiger Seminarien zugänglich.

Betracht kommenden Fächer das Diplom der ETH oder das Diplom für das höhere Lehramt oder das Doktorat einer schweizerischen Universität besitzen. (Im letztgenannten Fall Nachexamen für das 2. eventuell auch für das 1. Nebenfach der Promotion.)

Die Wahlfähigkeit als *Hilfslehrer* kann unter den im Reglement festgelegten Bedingungen in folgenden Fächern erworben werden: Zeichnen, Turnen, Schreiben, Gesang, Instrumentalmusik, Religionslehre, Knabenhandarbeit.

8. Die Maturitätsschulen

Die aargauische Kantonsschule in Aarau

Die Kantonsschule hat 3 Abteilungen:

Das Gymnasium (nach Typus A und B) führt in 4 Jahren zur Maturität.

Die Oberrealschule (Gymnasium nach Typus C) führt in 3 ½ Jahren zur Maturität.

Die Handelsschule führt in 3 Jahren zum Diplom.

Für die Aufnahme in die 1. Klasse sind erforderlich: Die Zurücklegung des 15. Altersjahres im April und die Vorkenntnisse, die die vierklassige aargauische Bezirksschule vermittelt. Anschluß an die 4. Klasse Bezirksschule. Aufnahmeprüfung oder Probezeit. Stipendien. Beginn des Schuljahres im Frühling.

Kanton Thurgau

Gesetzliche Grundlagen

G. über das Unterrichtswesen vom 29. August 1875. G. zur Ergänzung des G. über das Unterrichtswesen vom 10. Januar 1915. V.V. zu § 11 des Gesetzes betr. das Unterrichtswesen vom 29. Aug. 1875/10. Jan. 1915 vom 22. Jan. 1915. Prov. L. für die Primarschulen vom 4. Januar 1906. L. für die Sekundarschulen vom 1. April 1947. R. und L. für die Mädchenarbeitsschulen vom 7. März 1939. L. für den hauswirtschaftlichen Unterricht an Primar- und Sekundarschulen des Kantons Thurgau vom 26. Oktober 1943.

V. des Regierungsrates betreffend die Fortbildungsschulen vom 3. Dezember 1923. V. des Regierungsrates über die allgemeinen und landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen vom 27. April 1943. L. für die hauswirtschaftlichen Töchterfortbildungsschulen vom 26. Oktober 1943.

G. über die Organisation der Kantonsschule vom 20. Dezember 1882. L. der Thurgauischen Kantonsschule (Handelsabteilung) vom 14. Februar 1936. L. für das Thurgauische Lehrerseminar Kreuzlingen vom 5. August 1921.

R.R.B. über die Ausrichtung von Stipendien an Studierende (Stipendienreglement) vom 31. Dezember 1946.